

Universität Leipzig

# **Ordnung der Universität Leipzig über die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung W – LBezO)**

Vom 13. Juli 2016

Aufgrund von §§ 9 und 7 Abs. 6 Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Art. 25 der Verordnung vom 16. September 2014 (Sächs GVBl. S. 530) geändert worden ist sowie §§ 36 bis 39 Sächsisches Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (Sächs GVBl. 390) geändert worden ist, hat das Rektorat der Universität Leipzig in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 die folgende Ordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen gemäß der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung an Professoren<sup>1</sup> und hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren, Juniorprofessoren und Akademische Assistenten an Hochschulen.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Professoren sowie hauptamtliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. In Bezug auf Forschungs- und Lehrzulagen gilt diese Ordnung darüber hinaus auch für Juniorprofessoren und Akademische Assistenten.

---

<sup>1</sup> Grammatisch maskuline Bezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts

### **§ 3**

## **Anlässe für Leistungsbezüge**

Leistungsbezüge können gewährt werden aus Anlass von:

1. Berufungs- und Bleibeverhandlungen
2. Besonderen Leistungen
3. Ausübung von Leitungsfunktionen

### **§ 4**

## **Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge**

- (1) Berufsleistungsbezüge können aus Anlass von Berufsverhandlungen bei Nachweis der bisherigen Bezüge befristet oder unbefristet gewährt werden, soweit es im Interesse der Universität Leipzig liegt, einen Professor für die Universität Leipzig zu gewinnen.
- (2) Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag des Professors befristet oder unbefristet gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Die Fakultät muss darstellen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, welches die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen begründet.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach Abs. 1 und 2 trifft das Rektorat.
- (4) Für die Bewertung des nach Abs. 1 oder 2 geforderten Interesses an einer Gewinnung bzw. einem Verbleib des Professors sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen.
- (5) Befristete Berufs- und Bleibeleistungsbezüge werden bei erstmaliger Vergabe grundsätzlich drei Jahre gewährt. Sofern der Zeitraum zwischen erstmaliger Vergabe und dem nächsten Bewertungszeitraum kleiner als anderthalb Jahre ist, wird die Befristungsdauer entsprechend erhöht. Ist der Zeitraum größer als anderthalb Jahre, entspricht er der Befristungsdauer.
- (6) Die Höhe der Berufs- und Bleibeleistungsbezüge wird in einer Vereinbarung festgelegt.

## § 5

### **Besondere Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge können für individuelle Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, gewährt werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei individuelle Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Krankenversorgung sowie individuelle Leistungen durch Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs. Ein besonderer Leistungsbezug im Bereich der Krankenversorgung ist nur zulässig, sofern dem Professor für diese Tätigkeit kein Privatliquidationsrecht zusteht.
- (2) Die Bewertung der Leistungen findet für alle Fakultäten gleichzeitig für einen Zeitraum von drei Jahren statt (Bewertungszeitraum). Abweichende Zeiträume nach § 4 Abs. 5 sind zu berücksichtigen. Grundlage bildet eine individuelle Leistungsbewertung, welche insbesondere die in Abs. 7 enthaltenen Kriterien berücksichtigt. Das Rektorat veröffentlicht hochschulintern bis zum 30. Juni des letzten Jahres des Bewertungszeitraumes, bis zu welcher Höhe im folgenden Bewertungszeitraum besondere Leistungsbezüge vergeben werden können.
- (3) Eine Entscheidung über die Gewährung Besonderer Leistungsbezüge ergeht auf Antrag des Professors oder auf Vorschlag des Dekans durch das Rektorat. Sofern ein Antrag auf Gewährung Besonderer Leistungsbezüge durch den Professor gestellt wird, sind dem Antrag ein Selbstbericht des Professors und eine Stellungnahme des Dekans beizufügen. Wird der Antrag durch einen Professor gestellt, der zugleich das Amt des Dekans bekleidet, erfolgt die Stellungnahme seitens eines Prorektors. Über die Verteilung der eingegangenen Anträge von Dekanen auf Gewährung von Besonderen Leistungsbezügen auf die Prorektoren zum Zweck der Stellungnahme entscheidet das Rektorat.
- (4) Der Professor hat in seinem Selbstbericht substantiiert darzulegen, in welchen der in Abs. 7 genannten Bereiche er Leistungen vorzuweisen hat, die eine Vergabe Besonderer Leistungsbezüge begründen. Der Selbstbericht ist gemäß dem Anhang zu dieser Ordnung in die folgenden Abschnitte zu gliedern, wobei zu jedem Abschnitt jeweils die vorhandenen Leistungen aufzuführen sind:
  - Leistungen im Bereich der Forschung
  - Leistungen im Bereich der Lehre
  - Leistungen im Bereich der Kunst

- Leistungen im Bereich der Weiterbildung
  - Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung
  - Leistungen im Bereich der Krankenversorgung
  - Leistungen durch Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs
- (5) Die Stellungnahme des Dekans bzw. des Prorektors enthält eine Einschätzung der Leistungen des jeweiligen Professors im fachbezogenen Vergleich mit dem nationalen und internationalen Niveau und hat sich auf alle individuellen Leistungen des Antragstellers in den in Abs. 7 genannten Bereichen zu beziehen. Der Dekan bewertet die aus seiner Fakultät vorliegenden Anträge unter Beachtung der Stufen gemäß § 7 dieser Ordnung und übergibt seine Stellungnahme gemeinsam mit dem Antrag dem Rektor.
- (6) Der Antrag muss bis spätestens zum 31. Mai des letzten Jahres des Bewertungszeitraumes, die Stellungnahme des Dekans bzw. Prorektors bis spätestens zum 31. August des letzten Jahres des Bewertungszeitraumes beim Dezernat Finanzen und Personal vollständig vorliegen. Nach Ablauf des aktuellen Gewährungszeitraumes eingegangene Anträge können in ihrer Gewährung nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Die Gewährung erfolgt in diesem Fall beginnend mit dem Monat der Antragstellung. Der Professor ist im Vorfeld von der beabsichtigten Entscheidung durch den Kanzler zu informieren.
- (7) Als Entscheidungsgrundlage gelten insbesondere folgende Kriterien:
1. In der Forschung
    - Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben
    - Auszeichnungen
    - Publikationen
    - Einwerbungen von Drittmitteln, sofern hierfür keine Forschungs- oder Lehrzulage gewährt wird
    - Leistungen im Wissens- und Technologietransfer
    - Patente
    - Tätigkeit bei Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen
  2. In der Lehre
    - Ergebnisse der Evaluation von Lehrleistungen
    - Auszeichnungen
    - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden

- Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, zum Beispiel die Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten
3. In der Kunst
    - Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausbübung, zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten, Ausstellungen
    - Herausragende, beispielsweise durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte künstlerische Leistungen
    - Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben
  4. In der Weiterbildung
    - Erfolgreiche Durchführung von Weiterbildungsangeboten, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
    - Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
  5. In der Nachwuchsförderung
    - Initiativen zur Nachwuchsförderung
    - Leistungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere die Betreuung von Promotionen und Habilitationen
  6. In der Krankenversorgung
    - Preise und Auszeichnungen
    - Entwicklung oder Anwendung innovativer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
    - Entwicklung des Qualitäts- und Risikomanagements
  7. Besondere Leistungen durch die Übernahme zusätzlicher Funktionen oder besonderer Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs können insbesondere durch leitende Tätigkeiten an außeruniversitären Forschungseinrichtungen nachgewiesen werden.

Bei der Erfüllung dieser Kriterien sind Gesichtspunkte der Internationalisierung zu berücksichtigen.

- (8) Auf Antrag soll als zusätzliches Kriterium für die Leistungsbewertung eine an den Bewertungszeitraum angepasste Zielvereinbarung abgeschlossen werden.

- (9) Professoren, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppe R1 ausüben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung beider Ämter einen befristeten besonderen Leistungsbezug in Höhe von monatlich 300 Euro. Der Betrag erhöht sich um monatlich 50 Euro, wenn die Professoren ein Amt der Besoldungsgruppe R2 ausüben.

## **§ 6**

### **Funktionsleistungsbezüge**

- (1) Die Universität Leipzig gewährt Funktionsleistungsbezüge für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion an hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien in Ämtern der Besoldungsgruppen W2 und W3.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Funktionsleistungsbezüge entsteht mit dem Tag der Aufnahme und erlischt mit dem Tag des Ausscheidens.
- (3) Über die Funktionsleistungsbezüge für den Rektor und die Prorektoren sowie deren Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen entscheidet das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (4) Dekane erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 € monatlich. Für Dekane, die nach Besoldungsordnung C besoldet werden, gilt weiterhin die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung. Studiendekane erhalten je Fakultät Funktionsleistungsbezüge in Höhe von insgesamt 400 € monatlich, die auch auf mehrere Studiendekane verteilt werden können. Prodekane erhalten als Vertreter des Dekans Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 150 € monatlich. In den übrigen Fällen betragen die Funktionsleistungsbezüge 100 € monatlich.
- (5) Für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz kann das Rektorat in besonderen Ausnahmefällen Funktionsleistungsbezüge gewähren.

## **§ 7**

### **Vergabe der Leistungsbezüge**

- (1) Für das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen ist das Dezernat Finanzen und Personal federführend zuständig.

- (2) Leistungsbezüge nach § 5 dieser Ordnung werden grundsätzlich befristet und in drei Stufen vergeben:

Stufe 1: Leistungen, die erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen.

Stufe 2: Leistungen, die das Profil des Faches als Forschungs- oder Lehrinstitution in besonderer Weise mitprägen.

Stufe 3: Leistungen, die das Profil des Faches als Forschungs- oder Lehrinstitution in internationaler oder vergleichbar herausragender Weise mitprägen.

- (3) Für besonders herausragende Leistungen, die in besonders gelagerten Fällen eine Abweichung von Leistungsstufe drei rechtfertigen, können Besondere Leistungsbezüge über Leistungsstufe drei hinaus gewährt werden.
- (4) Für die Gewährung von Leistungsbezügen einer Stufe gemäß Abs. 2 müssen auch die Kriterien der vorhergehenden Stufen erfüllt sein.
- (5) Bei der Einordnung der Leistungen ist insbesondere § 5 Abs. 5 dieser Ordnung zu berücksichtigen. Die Gründe für die Einordnung der Leistungen in eine Stufe gemäß Abs. 2 sind substantiiert zu dokumentieren.
- (6) Leistungsbezüge werden monatlich gewährt und sind den Bezügen hinzuzurechnen. Die Höhe der Leistungsstufen ist vom Rektorat bis zum 30. Juni des letzten Jahres des Bewertungszeitraumes festzusetzen und bekannt zu geben.
- (7) Sofern besondere Leistungsbezüge mindestens für zwei sich unmittelbar aneinander anschließende Zeiträume vergeben werden, können diese ab dem dritten Gewährungszeitraum unbefristet vergeben werden. In diesem Fall sind die besonderen Leistungsbezüge mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Das Vorliegen eines erheblichen Leistungsabfalls ist in Abständen von drei Jahren ab der Entscheidung über die Entfristung der besonderen Leistungsbezüge zu prüfen.

**§ 8**

**Besoldungsanpassung und Ruhegehaltsfähigkeit**

- (1) Unbefristete Leistungsbezüge gemäß den §§ 4 und 5 dieser Ordnung nehmen an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teil, es sei denn, das Rektorat beschließt hierzu Ausnahmen. Leistungsbezüge nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung können nach einer Bezugsdauer von mindestens zwei Jahren an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (2) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 5 dieser Ordnung sind bis zur Höhe von 30 Prozent des jeweiligen Endgrundgehalts ruhegehaltsfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind, es sei denn, das Rektorat beschließt hierzu Ausnahmen.
- (3) Über den in Absatz 2 genannten Betrag hinaus können unbefristet gewährte Leistungsbezüge im Einzelfall nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 SächsBesG für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (4) Funktionsleistungsbezüge gemäß § 6 dieser Ordnung für das Amt des Rektors und des Prorektors wirken sich auf das Ruhegehalt nach Maßgabe von § 37 Abs. 4 SächsBesG aus.
- (5) Befristete Leistungsbezüge gemäß § 5 Abs. 1 dieser Ordnung sollen grundsätzlich nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden. Sofern sie abweichend von Satz 1 für ruhegehaltfähig erklärt werden, ist zu beachten, dass dies nur bis zur Höhe von 30 Prozent des Endgrundgehalts erfolgen darf und die Bezugsdauer mindestens zehn Jahre betragen muss. Befristete Leistungsbezüge gemäß § 5 Abs. 9 dieser Ordnung können nicht für ruhegehaltfähig erklärt werden.

**§ 9**

**Forschungs- und Lehrzulage**

- (1) Professoren, Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität Leipzig einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für den Zeitraum, in dem diese Mittel gezahlt werden, aus diesen Mitteln eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt werden, sofern die Zulagengewährung durch die Mittel privater Dritter gedeckt ist und der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat. Voraussetzung ist, dass die Drittmittelabrechnung durch die Drittmittelverwaltung der Universität

Leipzig vorgenommen wird und bereits entsprechende Zahlungen eingegangen sind.

- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage nach Abs. 1 schließt eine Gewährung Besonderer Leistungsbezüge für die Einwerbung der für die Bildung der Forschungs- und Lehrzulage verwendeten Drittmittel aus.
- (3) Für die Gewährung der Zulage ist ein formloser Antrag zu stellen, welcher an den Rektor zu richten ist. Dem Antrag sind der Bewilligungsbescheid, aus dem sich der Bewilligungszeitraum und die Höhe der zu gewährenden Zulage ergeben müssen, sowie eine Stellungnahme des Dekans beizufügen. Über den Antrag entscheidet das Rektorat.
- (4) Im Falle eines Lehrvorhabens darf die entsprechende Zulage gewährt werden, wenn dieses nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird.
- (5) Die Zulage wird monatlich gewährt. Sie nimmt nicht an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen teil und ist nicht ruhegehaltstfähig. Die jährliche Höhe der Zulage darf 100 Prozent des jeweiligen Jahresgrundgehaltes nicht überschreiten.

## § 10

### **Gemeinsam berufene Professoren**

- (1) Die Vergabegrundsätze dieser Ordnung gelten für Professoren, die nach § 62 SächsHSFG berufen worden sind, mit folgender Maßgabe:
- (2) Die in § 9 Absätze 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Regelungen gelten unter der Voraussetzung, dass die Professoren Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben der außeruniversitären Forschungseinrichtung einwerben und diese Vorhaben durchführen.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 4 bis 6 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 9 dieser Ordnung trifft das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung der Universität im Einvernehmen mit der jeweiligen außeruniversitären Forschungseinrichtung.
- (4) Über den in § 8 Abs. 2 genannten Betrag hinaus können unbefristet gewährte Leistungsbezüge im Einzelfall nach Maßgabe des § 10 der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung für ruhegehaltstfähig erklärt werden.

**§ 11**  
**Medizinische Fakultät**

- (1) Die Vergabegrundsätze dieser Ordnung gelten für die Medizinische Fakultät in analoger Anwendung mit folgenden Maßgaben:
- (2) Anstelle des Rektorates entscheidet das Dekanat, insoweit sind entsprechende Anträge nicht an den Rektor, sondern an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten. Vor der Vergabe von Leistungsbezügen stellt das Dekanat das Einvernehmen mit dem Rektorat über den Kanzler als Haushaltsverantwortlichen her.
- (3) Eine Stellungnahme des Dekans bei Anträgen aus dem Bereich der Medizinischen Fakultät entfällt. Das Dekanat muss eine Stellungnahme des Instituts- bzw. Klinikdirektors einholen.
- (4) § 4 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass das Dekanat bei Professoren, die am Universitätsklinikum Leipzig tätig sind, das Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Leipzig herstellt. § 6 Abs. 4 Satz 1, 3, 4 und 5 gilt für die Medizinische Fakultät nicht. Über die Funktionsleistungsbezüge des Dekans, des Prodekanes und der Studiendekane sowie deren Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen entscheidet das Rektorat. Sofern die Stelleninhaber nach der Besoldungsordnung C besoldet werden, gilt für sie weiterhin die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung.

**§ 12**  
**Datenschutz**

Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen erhoben oder von den Betroffenen mitgeteilt werden, sind als vertrauliche Personalsache zu behandeln.

**§ 13**  
**Übergangsregelung**

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 5 werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung nach deren Vorschriften gewährt. Sofern vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine

## **20/15**

Zielvereinbarung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 5 abgeschlossen wurde, ist deren Erfüllung als zusätzliches Kriterium für die Bewertung der besonderen Leistungen mit zu berücksichtigen.

- (2) Für Leistungsbezüge gemäß § 6 gelten die Bestimmungen dieser Ordnung ab dem Tag ihres Inkrafttretens.
- (3) Leistungsbezüge nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung, über deren Gewährung bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung entschieden wurde, werden weiterhin in ihrer bisherigen Höhe gewährt.
- (4) Für Zulagen gemäß § 9 gelten die Bestimmungen dieser Ordnung, sofern diese nach Inkrafttreten der Ordnung gewährt wurden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Diese wurde erteilt am 15. März 2016. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 13. Juli 2016

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Selbstbericht zum Antrag auf Gewährung Besonderer Leistungsbezüge

Meinem Antrag vom \_\_\_\_\_ auf Gewährung Besonderer Leistungsbezüge gemäß § 5 der Ordnung der Universität Leipzig über die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung W – LBezO) liegen nachstehende Leistungen auf nachfolgend aufgeführten Gebieten<sup>2</sup> zugrunde:

Leistungen im Bereich der Forschung

---

---

Leistungen im Bereich der Lehre

---

---

Leistungen im Bereich der Kunst

---

---

Leistungen im Bereich der Weiterbildung

---

---

Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung

---

---

Leistungen im Bereich der Krankenversorgung

---

---

---

<sup>2</sup> Bitte jeweils eine stichpunktartige Zusammenfassung und gegebenenfalls Nachweise beifügen.

Leistungen durch Übernahme zusätzlicher Funktionen/Aufgaben außerhalb des Hochschulbereichs

---

---

Sonstige Bemerkungen

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift